Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt

der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 33 vom 24.07.2013 4. Jahrgang Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

1. Beschleunigte Zusammenlegung

Lippeaue, Az.: 16 00 6, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Seite

1-2

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 07.05.2013

Dienstgebäude

41061 Mönchengladbach Croonsallee 36 – 40

Tel.: 0211/475-9803

FAX: 0211/475-9791

Beschleunigte Zusammenlegung

Lippeaue Az.: 16 00 6

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 24.05.2000 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchen- gladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für den 1. bis 19. Änderungsbeschluss wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 20. Änderungsbeschluss vom 17.10.2012, dem 21. Änderungsbeschluss vom 07.12.2012 und dem 22. Änderungsbeschluss vom 09.04.2013 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Wesel, Stadt Voerde

Gemarkung Voerde Flur 4 Flurstücke 206, 420, 422, 424 u. 428

Flur 5 Flurstücke 264 u. 265

Gemeinde Hünxe

Gemarkung Buchholtwelmen Flur 13 Flurstücke 82, 243 u. 244

Gemeinde Schermbeck

Gemarkung Damm Flur 7 Flurstücke 28, 29 u. 207

Kreis Viersen, Gemeinde Niederkrüchten

Gemarkung Elmpt Flur 1 Flurstücke 35, 36, 37 u. 72

zur Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Beschleunigten Zusammenlegung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Im Auftrag

(LS)

gez. (Merten)